

Bundesbeschluss
über
**die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Arbeiten
der II. Juragewässerkorrektio**

(Vom 5. Oktober 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Eingabe der Kantone Bern, Freiburg, Solo-
thurn, Waadt und Neuenburg vom 1. März 1959,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. März 1960¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

A. Bundes-
beitrag
1. Gegenstand

¹ Den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg wird für die II. Juragewässerkorrektio ein Bundesbeitrag zugesichert.

² Die Korrektio umfasst

- die Erweiterung der Verbindungskanäle zwischen den Seen, des Broye- und Zihlkanals,
- die Erweiterung des Nidau-Bürenkanals,
- die Korrektio der Aare auf der Strecke von Büren flussabwärts bis zum bestehenden Wehr Hohfuhren und
- die Erstellung eines Wehres unterhalb Solothurn.

³ Für Anpassungsarbeiten an den Ufern der Seen, der Verbindungskanäle und des Nidau-Bürenkanals bis zum Wehr Nidau, die mit einer späteren Absenkung der Mittel- oder Niederwasserseestände in Zusammenhang stehen, leistet der Bund im Rahmen dieses Bundesbeschlusses keine Beiträge.

¹⁾ BBl 1960, I, 1301.

Art. 2

ff. Höhe

¹ Der Bundesbeitrag beträgt 50 Prozent der wirklichen subventionsberechtigten Kosten, höchstens aber 44 350 000 Franken, das heisst 50 Prozent der Voranschlagssumme von 88,7 Millionen Franken.

² Der Bund beteiligt sich ebenfalls mit 50 Prozent an Kostenüberschreitungen, die durch eine Steigerung der Baupreise seit 31. Januar 1959 oder durch bewilligte Ergänzungen der Korrektionsarbeiten verursacht werden. Über die Bewilligung solcher Ergänzungen entscheidet der Bundesrat, unter Vorbehalt der entsprechenden Kreditgewährung im Voranschlag der Eidgenossenschaft.

³ Führen Projektänderungen im Sinne von Artikel 6 zu einer niedrigeren Voranschlagssumme, so ist diese für den Höchstbetrag des Bundesbeitrages massgebend.

⁴ Erzielen die Kantone im Zusammenhang mit den Korrektionsarbeiten oder der Regulierung Einnahmen, so ist der Bund daran mit 50 Prozent beteiligt. Ausgenommen sind Einnahmen aus Perimeterbeiträgen.

Art. 3

Der Bundesbeitrag wird auf Grund der eigentlichen Baukosten und der Kosten für Erwerb von Land und Rechten, für Projekt, Baupläne und Bauleitung berechnet. Dagegen sind Kosten anderer Art, wie Zeitaufwand von Behörden und Kommissionen, Beschaffung und Verzinsung der Baukredite nicht anrechenbar. III. Berechnung

Art. 4

¹ Der Bundesbeitrag wird dem Kanton Bern zuhanden der beteiligten Kantone in Raten entsprechend den ausgeführten Arbeiten ausbezahlt; massgebend sind die vorgelegten und von den zuständigen Bundesstellen geprüften Abrechnungen und Belege. Die Jahresraten dürfen 8 Millionen Franken nicht überschreiten. IV. Auszahlung

² Der Kanton Bern verteilt die Auszahlungen entsprechend den Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

Art. 5

Die II. Juragewässerkorrektur ist nach Massgabe des von den Kantonen mit Eingabe vom 1. März 1959 vorgelegten Projektes auszuführen. Änderungen, die sich als notwendig oder zweckmässig erweisen, bleiben vorbehalten und bedürfen der Bewilligung des Bundesrates oder der von ihm bezeichneten Departemente und Amtsstellen. B. Korrektionsprojekt
I. Im allgemeinen

Art. 6

II. Regulierwehr
unterhalb
Solothurn

¹ Vor Baubeginn ist abzuklären, ob anstelle des im Korrektionsprojekt vorgesehenen Regulierwehres ein solches mit Kraftwerk oder eine feste Wehranlage erstellt werden soll.

² Wird ein Regulierwehr mit Kraftwerk erstellt, so entscheidet der Bundesrat nach Anhörung der fünf Kantone nach Billigkeit über den Anteil der II. Juragewässerkorrektion an den Kosten dieser Lösung.

³ Wird kein Regulierwehr mit Kraftwerk erstellt, so entscheidet der Bundesrat über die Art der zu erstellenden Wehranlage und wie weit diese subventionsberechtigt ist.

Art. 7

C. Ausführung
der Arbeiten
I. Bauherrschaft

Die Ausführung der Arbeiten obliegt den beteiligten Kantonen. Diese können damit ein gemeinschaftliches Organ betrauen, bleiben jedoch dem Bund gegenüber verantwortlich.

Art. 8

II. Aufsicht

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über die projekt- und plan-gemässe Ausführung der Arbeiten aus.

² Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Baupläne, die Bauprogramme, die Vorschläge für die Einteilung der Baulose sowie die Preisangebote für die Bauten mit Vergebungsantrag den zuständigen Bundesstellen zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Genehmigung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

³ Der Wettbewerb für die Ausführung der Arbeiten darf nicht auf die beteiligten Kantone beschränkt werden.

⁴ Mit der Schlussabrechnung hat der Kanton Bern die hauptsächlichsten Ausführungspläne den zuständigen Bundesstellen auszuhändigen.

Art. 9

III. Enteignung

Für die Enteignung können die Kantone das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 anwenden. Das Enteignungsrecht wird ihnen im Sinne von Artikel 3, Absatz 2, dieses Gesetzes übertragen.

Art. 10

IV. Regulierung
während der
Bauzeit

Die Abflussverhältnisse der Aare unterhalb des Bielersees dürfen während der Bauarbeiten nicht wesentlich geändert werden. Die Seestände sind nach dem geltenden Reglement zu regulieren, vorbehaltlich der Anpassungen, die durch den Fortschritt der Bauarbeiten bedingt sind und der Zustimmung des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft bedürfen.

Art. 11

D. Regulier-
reglement

¹ Die Aufstellung eines neuen Reglementes für die Regulierung der Seen und eines allfälligen Reglementes für die Regulierung der Wasserstände der Aare in Solothurn obliegt den Kantonen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Können sich die Kantone in-
nert angemessener Frist nicht einigen, so stellt der Bundesrat die Reglemente auf.

² Die Bedienung des Wehres Nidau-Port obliegt wie bis anhin dem Kanton Bern. Wird auf Gebiet des Kantons Solothurn ein Regulierwehr ohne Kraftwerk erstellt, so hat dieser das Wehr auf eigene Kosten zu bedienen. Im Falle eines Regulierwehres mit Kraftwerk haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Bedienung vom Kraftwerkunternehmen übernommen wird.

³ Die mit der Bedienung der Wehre beauftragten Kantone sind für die reglementsgemässe Regulierung verantwortlich und für Schäden infolge reglementswidriger Handhabung ersatzpflichtig.

Art. 12

E. Unterhalt

¹ Die Kantone haben sämtliche Bauwerke auf eigene Kosten zu unterhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass diese jederzeit in betriebsfähigem und -sicherem Zustand erhalten und dass die Wirkungen der Arbeiten der II. Juragewässerkorrektion nicht beeinträchtigt werden.

² Die Unterhaltungspflicht beginnt bei der Abnahme der einzelnen fertigen Bauwerke.

Art. 13

F. Fristen

¹ Den Kantonen wird eine Frist von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Beschlusses gewährt um zu erklären, ob sie denselben annehmen.

² Der Beschluss fällt dahin, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt und ein interkantonaler Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der II. Juragewässerkorrektion von den Parteien in Kraft gesetzt wird. Dieser Vertrag sowie Änderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

³ Der Beschluss fällt ebenfalls dahin, wenn nicht innerhalb 3 Jahren von seinem Inkrafttreten an gerechnet, die Kredite sämtlicher beteiligten Kantone bewilligt sind und mit den Bauarbeiten begonnen wird.

⁴ Der Bundesrat kann auf begründetes Gesuch hin die Fristen erstrecken.

⁵ Ausserdem kann er nach Anhörung der Kantone die im Korrektionsprojekt vorgesehene Bauzeit verlängern oder verkürzen.

Art. 14

G. Aufhebung
früherer
Bestimmungen

Die mit diesem Beschluss in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Art. 15

H. Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1960.

Der Vizepräsident: **A. Antognini**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. September 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 5. Oktober 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Arbeiten der II. Juragewässerkorrektion (Vom 5. Oktober 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1960
Date	
Data	
Seite	1062-1066
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.